

Stuttgart, 09.12.2015

Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	16.12.2015
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	17.12.2015

Beschlußantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der ab 1. Januar 2016 geltenden Neufassung wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 16. Mai 2013 die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Stadtrecht Nr. 9/1) in der Neufassung vom 1. Januar 2012 geändert.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2016/2017 hat die Verwaltung die Erhöhung des Steuersatzes zur Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aus fiskalischen Gründen vorgeschlagen. Der Haushaltsplan 2016/2017 mit Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart wird in 3. Lesung vom Gemeinderat beschlossen.

Der seit 1. Januar 2010 geltende Steuersatz für Gewinnspielgeräte betrug 18 v.H. der Nettokasse und wurde ab 1. Januar 2012 auf 22 v.H. der Nettokasse erhöht. Der Steuersatz für Gewinnergeräte wird ab 1. Januar 2016 auf 24 v.H. der Nettokasse angehoben.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat im Jahr 2008 einen Steuersatz von 20 v.H. der Bruttokasse für zulässig gehalten. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat mit Urteil vom 17.10.2012 (Az: 5 K 2242/11) entschieden, dass der Steuersatz mit 25 v.H. der Bruttokasse noch keine erdrosselnde Wirkung hat.

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein (Urteil vom 19.03.2015, Az: 2 KN 1/15) hat entschieden, dass der Steuersatz in Höhe von 20 v.H. der Bruttokasse nicht zu beanstanden ist. 20 v.H. der Bruttokasse entsprechen in etwa 24 v.H. der Nettokasse.

In den Städten Filderstadt, Heidelberg, Karlsruhe, Leonberg und Rastatt gilt ein Steuersatz von 20 v.H. der Bruttokasse. In der Stadt Villingen-Schwenningen beträgt der Steuersatz 23 v.H. und in Mannheim 25 v.H. der Nettokasse.

Entwicklung bei den Standorten und der Anzahl der Spielgeräte (mit und ohne Gewinn, Musikautomaten):

	Aufsteller	Aufstellorte	Spielgeräte
31.12.2012	115	795	2.628
		Sp 127	mG 2.592
		aO 668	oG 20
			M 16
31.12.2013	107	877	2.691
		Sp 124	mG 2.663
		aO 753	oG 13
			M 15
31.12.2014	113	949	2.776
		Sp 123	mG 2.740
		aO 826	oG 18
			M 18
02.12.2015	106	918	2.770
		Sp 123	mG 2.740
		aO 795	oG 15
			M 15

Sp = Spielhallen, aO = andere Orte, mG = Geräte mit Gewinn, oG = Geräte ohne Gewinn, M= Musikautomat

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Steuersatzes wird einen voraussichtlichen Mehrertrag bei der Vergnügungssteuer von ca. 1,3 Mio. EUR erbringen, der im Haushaltsentwurf 2016/2017 bereits eingeplant ist. Die Satzungsänderung hat keine Auswirkungen auf den Personalbedarf.

Beteiligte Stellen

Michael Föll
Erster Bürgermeister

Anlagen

Satzungsentwurf

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am _____*) aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 16. Dezember 2011 (Stadtrecht 9/1, Amtsblatt Nr. 51/52 vom 22. Dezember 2011), zuletzt geändert am 16. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 2013) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird Absatz 1 neu gefasst:

„(1) Für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) beträgt die Steuer je Kalendermonat 24 v.H. der Nettokasse, mindestens jedoch 142 EUR bei Aufstellung in Spielhallen bzw. 59 EUR bei Aufstellung an anderen Orten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

*) Datum wird nach Beschlussfassung eingefügt